



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der BW, vom 7. August 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 28. Juli 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin erzielte im Berufungsjahr 2008 Lohneinkünfte als Sekretärin beim Jugendrotkreuz. Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragte sie u.a. Ausgaben für die Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin im Betrag von 4.183,74 € (bestehend aus Kursbeitrag, Fahrtkosten und Fachliteratur) als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mit Bescheid vom 28.07.2009 betreffend Einkommensteuer 2008 wurde dem Antrag nicht entsprochen. Das Finanzamt führte begründend aus, die belegten Kurse seien im Hinblick auf die Tätigkeit als Sekretärin nicht als Aus-/Fortbildung zu sehen.

Der dagegen erhobenen Berufung vom 04.08.2009 ist ein Schreiben des Arbeitgebers ange- schlossen, in welchem die Tätigkeit der Berufungswerberin wie folgt beschrieben ist:

„Frau ... ist derzeit als Sekretärin ... beschäftigt, wird aber im Zuge ihrer Weiterentwicklung durch die Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin in Zukunft ihr Tätigkeitsfeld beim Jugendrotkreuz erweitern. Da es in unserer Institution hauptsächlich um Jugendarbeit geht, ist es Frau ... durch ihre Ausbildung möglich, beratende Funktionen zu übernehmen. Sie erweitert durch diese Ausbildung nicht nur ihre beruflichen Möglichkeiten im Jugendrotkreuz, sondern deckt gleichzeitig ihre persönlichen Interessen ab und sichert sich mit ihrer Ausbildung auch ein zweites Standbein.“

In einer ebenfalls mit 04.08.2009 datierten „Stellungnahme“ teilte die Berufungswerberin weiter mit:

„Derzeit arbeite ich für das Jugendrotkreuz als Sekretärin. Unsere Einrichtung besteht aus drei hauptamtlich Beschäftigten: dem Landesgeschäftsführer, dem Projektleiter und mir als Sekretärin. Meine Aufgaben beim Jugendrotkreuz sind sehr vielseitig. Zu meinen Aufgaben gehört u.a. auch die Jugendarbeit, in der es immer wieder um beratende Hilfestellung für Jugendliche geht. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es für mich unbedingt notwendig, kompetent und sachlich korrekt agieren zu können. Aus dieser Motivation und der Aussicht der Erweiterung meiner beruflichen Möglichkeiten, habe ich mich entschlossen die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater zu absolvieren. Voraussichtlich werde ich die Ausbildung 2011 abschließen und werde dann, neben meiner Arbeit als Sekretärin auch als Lebens- und Sozialberaterin tätig sein.“

In der Berufungsvorentscheidung vom 08.09.2009 wurde sinngemäß ausgeführt, nach der Verkehrsauffassung sei die Tätigkeit einer Sekretärin und jene einer Lebens- bzw. Sozialberaterin nicht annähernd verwandt. Die Kosten für die belegten Kurse seien daher nicht als Aus- bzw. Fortbildung zu sehen. Eine Berücksichtigung als Umschulungsmaßnahmen käme nur im Falle eines angestrebten Berufswechsels („*von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit*“) in Betracht. Da aber die Ausbildung (laut Vorhaltbeantwortung) voraussichtlich 2011 abgeschlossen werde und die Absicht bestehe, die Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin neben der Tätigkeit als Sekretärin auszuüben, lägen auch diese Voraussetzungen nicht vor.

Im Vorlageantrag wurde eingewendet, die Tätigkeit als Sekretärin beim Jugendrotkreuz habe nur in geringem Umfang mit der allgemein bekannten Tätigkeit einer Sekretärin zu tun. Ihre Haupttätigkeit liege in der Begleitung von Jugendlichen, die in verschiedenen Sozialprojekten ehrenamtlich tätig seien. Um diese Jugendlichen bei ihrer Aufgabe bestmöglich zu begleiten seien die erworbenen Kenntnisse als Sozialarbeiterin optimal einzusetzen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten (u.a.) auch:

„Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. ...“

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie iZm der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen. Der Begriff der „verwandten“ Tätigkeit ist im Gesetz nicht definiert. Ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeitsart verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung (Jakom/Lenneis EStG, 2009, § 16 Rz 48). Mit Schreiben des Arbeitgebers vom 04.08.2009 wurde dem Finanzamt mitgeteilt, die Berufungswerberin sei „derzeit als Sekretärin beschäftigt“, sie werde aber durch besagte Ausbildung ihr Tätigkeitsfeld erweitern. Auch die Berufungswerberin selbst gibt in der „Stellungnahme“ vom 04.08.2009 an, als Sekretärin angestellt zu sein und „die Ausbildung voraussichtlich 2011“ abschließen zu wollen. Dem Finanzamt kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn die belegten Kurse nicht als Aus- bzw. Fortbildung für eine Sekretärin beurteilt wurden.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind auch Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Die Umschulung muss derart umfassend sein, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht (Jakom/Lenneis EStG, 2011, § 16 Rz 50). Der Begriff der „Umschulung“ setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat (Doralt, EStG13, § 16 Tz 203/5). Im Erkenntnis VwGH 15.09.2011, [2008/15/0321](#) hat der Gerichtshof ausgeführt, „dass die steuerliche Berücksichtigung von Umschulungskosten nicht auf den Fall beschränkt ist, dass der Steuerpflichtige seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder wesentlich einschränkt. Abzugsfähig sind Aufwendungen, die – auch unter Berücksichtigung der zunächst angefallenen Ausbildungskosten – zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen beitragen sollen und daher künftiges Steuersubstrat darstellen“ (vgl. auch VwGH 25.10.2011, [2011/15/0047](#)).

Die absolvierten Bildungsmaßnahmen befähigen und berechtigen die bisher als Sekretärin tätige Berufungswerberin künftig den Beruf als Lebens- und Sozialberaterin auszuüben. Die steuerliche Anerkennung setzt zusätzlich voraus, dass die Umschulung auf eine tatsächliche

Ausübung eines anderen Berufes abzielen muss. Ob der Wille des Steuerpflichtigen darauf gerichtet ist, sich eine neue Einkunftsquelle durch die Ausübung eines anderen Berufes zu verschaffen, ist im Einzelfall an Hand objektiver Kriterien nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen (VwGH 15.09.2011, [2008/15/0321](#)). Es müssen - da Umschulungskosten auf eine künftige, noch nicht ausgeübte Tätigkeit abzielen (inhaltlich also vorweggenommene Werbungskosten darstellen) - Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur zukünftigen Einnahmenerzielung hinausgehen (vgl. VwGH 15.09.2011, 2008/15/0321).

Der Steuerpflichtige muss nachweisen oder glaubhaft machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes abzielt. Dabei muss die Intensität der Nachweisführung oder Glaubhaftmachung umso höher sein, je mehr sich eine Umschulung nach der Verkehrs-auffassung auch zur Befriedigung privater Interessen bzw. Neigungen eignet. Eine derartige besondere Nachweisführung wird vor allem dann notwendig sein, wenn etwa die derzeitige Einkünfteerzielung nicht gefährdet ist oder die Umschulung keine höheren Einnahmen erwarten lässt. Für die Absicht, eine andere Berufstätigkeit tatsächlich ausüben zu wollen, spricht wenn die weitere Einkünfteerzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden.

Die Berufungswerberin hat die im Jänner 2008 begonnene Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin zwischenzeitlich abgeschlossen. Laut Auszug aus dem Gewerberegister hat sie mit 01.03.2012 das reglementierte Gewerbe „*Lebens- und Sozialberatung gemäß § 94 Z 46 GewO 1994*“ angemeldet. Fernmündlich teilte sie am 08.03.2012 mit, dass sie aus dieser Tätigkeit bereits Einnahmen erzielt hat (eine Steuererklärung für 2011 habe sie wegen des noch offenen Berufungsverfahrens bisher nicht eingereicht).

Es liegen daher die gesetzlich geforderten Voraussetzung für die Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten („umfassende Umschulungsmaßnahmen“) vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 9. März 2012